

## **Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)**

### **Medienrat der ULR**

Vorsitzende der im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
vertretenen Fraktionen von  
SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90 /  
DIE GRÜNEN, SSW

08.04.2004  
- 16.1.18 -

Sehr geehrte Frau Spoorendonk,  
sehr geehrte Herren,

im Anschluss an die Beschlussfassung des Medienrats wenden wir uns heute mit der Bitte an Sie, die gesetzlichen Grundlagen für ein Vorhaben zu schaffen, von dem Rundfunkveranstalter und Zuschauer, die Geräteindustrie und der Standort Schleswig-Holstein gleichermaßen profitieren würden.

Beim digitalen Fernsehen, gleich ob über Satellit, Kabel und Terrestrik, stellt sich die bisherige verbraucherunfreundliche Handhabbarkeit von Dekodern mehr und mehr als Zugangshindernis für die Zuschauer heraus. Dies hat die ULR frühzeitig erkannt und deshalb in enger Zusammenarbeit mit der Universität Kiel und unter Beteiligung der Geräteindustrie ein technisches Prüfprogramm entwickelt, auf dessen Grundlage Digitaldekodern, die bestimmten Anforderungen entsprechen, ein Gütesiegel für Benutzer- und Bedienungsfreundlichkeit verliehen werden kann. Bei diesem Gütesiegel geht es nicht um einen vergleichenden Warentest, bei dem unter verschiedenen Geräten der Testsieger ermittelt wird. Dies macht in unregelmäßigen Abständen die Stiftung Warentest. Demgegenüber bestätigt das Gütesiegel ausschließlich, dass das damit ausgezeichnete Gerät von einer unabhängigen Stelle geprüft wurde und die Prüfungsanforderungen für Benutzungs- und Bedienungsfreundlichkeit erfüllt. Das Güte-

siegel, das die ULR nur auf Antrag eines Geräteherstellers für einen bestimmten Gerätetyp verleihen würde, wäre für den Zuschauer eine Orientierungshilfe beim Dekoderkauf, würde

das oben dargestellte Zugangshindernis abbauen und wäre insgesamt ein aktiver Beitrag zur erfolgreichen Markteinführung des digitalen Fernsehens in Schleswig-Holstein und darüber hinaus. Die Geräteindustrie hat sich in Vorgesprächen an diesem freiwilligen Gütesiegel, insbesondere im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals, sehr interessiert gezeigt. Das Gütesiegel würde nach unserer Einschätzung in besonderer Weise das Image des Landes als innovativ, fortschrittlich und verbraucherfreundlich fördern und stärken.

Für die Verleihung des Gütesiegels durch die ULR bedarf es einer Änderung des Landesrundfunkgesetzes. Diese könnte im Zuge des laufenden Gesetzesänderungsverfahrens (Lt.-Drs. 15/3162) erfolgen. Inhaltlich geht es dabei insbesondere darum, der ULR die Prüfung, Bewertung, Zertifizierung und Siegelverleihung technischer Einrichtungen für den Zugang zu und die Nutzung von audiovisuellen Angeboten als Aufgabe zuzuweisen.

Externe verfassungs- und europarechtliche Expertisen haben die Unbedenklichkeit dieses Vorhabens ergeben. Ein Vorschlag für einen Gesetzestext ist in der **Anlage 1** beigefügt. In der **Anlage 2** haben wir das Verfahren für die Prüfung und Verleihung des Gütesiegels in seinen wesentlichen Teilen skizziert.

Für Gespräche und weitergehende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Heide Simonis, hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Ekkehard Wienholtz  
Medienratsvorsitzender

gez.

Gernot Schumann  
Direktor

**Vorschlag der  
Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)  
für eine Änderung des  
Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
(Landesrundfunkgesetz – LRG)**

- § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LRG sollte ergänzt und wie folgt gefasst werden:

„4. Beratung der Rundfunkveranstalter, Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Nutzerinnen und Nutzer von audiovisuellen Angeboten,“

- § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LRG sollte wie folgt geändert und neu gefasst werden:

„Beratung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,“

- § 62 LRG sollte um folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

„Die Landesanstalt kann technische Einrichtungen für den Zugang und die Nutzung von audiovisuellen Angeboten prüfen, bewerten, zertifizieren und ein Gütesiegel verleihen. Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung der Verfahren, der Zertifizierung und der Verleihung des Gütesiegels sowie der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren, wird von der Landesanstalt durch Satzung bestimmt.“

Kiel, den 08.04.2004

## **Verfahren für die Verleihung eines Gütesiegels für Benutzungs- und Bedienungsfreundlichkeit von Empfangsgeräten für digitales Fernsehen**

Die Prüfung, Bewertung und Gütesiegelverleihung erfolgt ausschließlich auf freiwilligen Antrag eines Herstellers. Es handelt sich um keine neue Belastung für die Wirtschaft, sondern im Gegenteil um eine Chance, sich auf dem Markt zu profilieren.

Antragsberechtigt ist jeder Gerätehersteller, unabhängig davon, wo er seinen Sitz oder seine Produktionsstätte hat. Anträge können von allen deutschen, aber auch von allen ausländischen Herstellern gestellt werden. Nach Eingang eines Antrags auf Gütesiegelverleihung bei der ULR beauftragt diese eine unabhängige sachverständige Stelle, die Prüfung anhand des hierfür von der ULR entwickelten Prüfprogramms für die Benutzungs- und Bedienungsfreundlichkeit durchzuführen. Nach der Prüfung übermittelt die sachverständige Stelle der ULR einen Ergebnisbericht. Bei einem positiven Prüfergebnis verleiht die ULR das Gütesiegel. Das Gütesiegel bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Gerätetyp und soll, für den Käufer deutlich sichtbar, zeitlich befristet sein. Damit soll dem rasanten technischen Fortschritt Rechnung getragen und einem Gütesiegelmissbrauch vorgebeugt werden. Die Prüfung und Gütesiegelverleihung ist kostenpflichtig.